

Daß es gelingen würde, den Wahrsageraberglauben so bald gänzlich auszurotten, halte ich für ausgeschlossen. Der Glaube, auf übernatürlichem Wege das unserer Erkenntnis Verschlusene ermitteln zu können, ist seit Jahrtausenden zu fest im Leben der Völker verwurzelt, ist im Wege mündlicher Überlieferungen von Generation zu Generation sowohl wie durch ein ungeheuer umfangreiches Schrifttum auf unsere Tage gekommen. Alle Aufklärung hat ihn nur schrittweise zurückdrängen können. Dazu kommt, daß vielen Menschen der Zug zum Mystischen anhängt, demgegenüber alle Hinweise auf die Unvollständigkeit und Deutungsbedürftigkeit der meisten Prophezeiungen, auf die Arbeitsmethoden und Tricks der sog. Wahrsager, auf die oft krasse spekulative Ausbeutung des Wahrsageglaubens durch oft recht übel beleumundete Personen nichts fruchten. So nimmt es auch nicht wunder, daß sogar in großstädtischen Varietés und ähnlichen Vergnügungsstätten Wahrsager und Wahrsagerinnen nicht nur eine beliebte Programmnummer sind, sondern auch in der großen Zuhörerschaft allabendlich eine Menge Gläubige finden, die an „Wunder“ glauben. Aufgabe der Polizei bleibt es, darüber zu wachen, daß das Publikum nicht in betrügerischer Absicht aufs Schlimmste ausgebeutet wird.

Besonders schwer wiegen die Fälle, in denen durch Wahrsager die Ehre einer Person durch falsche Verdächtigungen angegriffen oder gar die körperliche Sicherheit eines Menschen durch sinnloses, abergläubisch hingenommenes Geschwätz beeinträchtigt wird. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Prophezeiung von schweren Krankheiten oder sonstigen Übeln, die nicht nur einmal die Veranlassung zu Selbstmorden wurden. Strafrechtlich an solche Fälle heranzukommen, ist meist recht schwierig, wenn nicht überhaupt aussichtslos. Der Schuldbeweis gegen den Wahrsager ist jedenfalls stets nur sehr schwer zu erbringen.

Wiederholt sind auch Wahrsager aus § 360 Ziff. 11 StGB's wegen groben Unfugs bestraft worden. Allerdings ist diese Rechtsauslegung nicht unbestritten. Manche Gerichte lehnen die Verurteilung von Wahrsagern wegen groben Unfugs ab, weil sie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Belästigung des Publikums, also der Allgemeinheit, nicht als gegeben ansehen. Ein Notbehelf sind Polizeiverordnungen oder polizeiliche Verbote im Einzelfalle. Voraussetzung dafür aber ist, daß aus besonderen Umständen des Falles auf eine der Allgemeinheit erwachsende Gefahr geschlossen werden kann. Die Gefahr der wirtschaftlichen Schädigung der Wahrsagerkunden dürfte bereits ein ausreichender Grund sein, um jedes gewerbsmäßige Wahrsagen durch Polizeiverfügungen unterbinden zu können. Eine nach der Gewerbeordnung unzulässige Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetrieb kann darin nicht erblickt werden, da das Wahrsagen als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht anerkannt werden kann, wird es doch von einzelnen Landesrechten, so in Bayern, Baden und Hessen, ausdrücklich unter besondere Strafbestimmungen gestellt. Auch im ausländischen Strafrecht finden wir derartige Strafbestimmungen gegen Wahrsager, Zeichen- und Traumdeuter usw., so in Frankreich, Belgien, Spanien, Schweden, England, Rußland usw. Nach englischem Recht z. B. wird eine Person, die vorgibt, wahrsagen zu können, als Strolch und Landstreicher mit Gefängnis und mit harter Arbeit bis zu drei Monaten bestraft. Wünschenswert wäre, daß auch im deutschen Strafrecht eine einheitliche Rechtsnorm geschaffen würde, die es der Polizei ermöglichen würde, in allen Ländern des Reiches den Kampf gegen die gemeingefährliche Ausbeutung des Aberglaubens durch Wahrsager, Zeichendeuter usw. nach einheitlichen Richtlinien und unter den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten mit aller Energie zu führen. Hoffen wir, daß noch nachträglich eine solche Bestimmung in den Entwurf zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzentwurf Eingang findet.

* * *